



Textliche Festsetzungen.
 Erforderliche Stellplätze für Personenkraftwagen sind, außer in den ausgewiesenen oberirdischen Garagen, nur in einer Gemeinschaftsgarage unterzubringen und über die Straße „Am Alten Weiher“ zu erschließen.

Fl.14

Fl.13

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 10.11.1974 hat dieser Plan mit Begründung gemäß § 2(6) BBauG bezüglich der in violett eingetragenen Änderungen in der Zeit vom 19.11.1973 bis 19.12.1973 öffentlich ausgelegen.

Neuss, den 29.1.1974
 Der Oberstadtdirektor

Gemäß § 12 BBauG ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 2.5.1974 sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 6.12.1974 anlässlich bekannt gemacht worden.
 Neuss, den 30.9.1975
 Der Oberstadtdirektor

Die in violett eingetragenen Änderungen wurden gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt.
 Düsseldorf, den 2.5.1974
 Der Regierungspräsident
 im Auftrage:

Die in Karmin eingetragenen Änderungen erfolgten aufgrund der Verfügung des Regierungspräsidenten vom 29.6.1973 und aufgrund des Ratsbeschlusses vom 28.9.1973.
 Neuss, den 11.1973
 Städt. Vermessungsamt

Die in violetter Farbe eingetragene Änderung erfolgt aufgrund des Ratsbeschlusses vom 26.1.1972.
 Neuss, den 31.1.1972
 Der Oberstadtdirektor
 im Auftrage:

STADT NEUSS
 Bebauungsplan Nr. 211

Gebäudebestand	Straßenbegrenzungslinien, Baulinien u. Grenzen	Art u. Maß der baulichen Nutzung	Erschließungs- u. Verkehrsflächen	Sonstige Signaturen
<ul style="list-style-type: none"> Wohngebäude Wirtschaftsgebäude zerstörtes Gebäude Abbruch geplante Gebäude 	<ul style="list-style-type: none"> vorhanden: Straßenbegrenzungslinie, Baulinie, Baugrenze, vorg. Flurstücksgrenze, Flurstücksgrenze geplant: Plangebietsgrenze, Kreisgrenze, Gemarkungsgrenze, Flurgrenze, Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung 	<ul style="list-style-type: none"> Kleinstedlungsgebiet WR reines Wohngebiet allgemeines Wohngebiet Dorfgebiet MI Mischgebiet MK Kerngebiet Beispiel: MK VII g 10 (24) Gewerbegebiet Industriegebiet Wochenendhausgebiet Sondergebiet Sozialgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> vorhanden: öffentliche Verkehrsfläche, private Verkehrsfläche, offene Bauweise, geschlossene Bauweise, Vollgeschosshöhe (Hochstgrenze), Vollgeschosshöhe (Vorschlag) geplant: öffentliche Verkehrsfläche, private Verkehrsfläche, offene Grünfläche (Vorgarten), öffentliche Wasserfläche, private Wasserfläche 	<ul style="list-style-type: none"> vorhanden: Regenwasserkanal, Schmutzwasserkanal, Höhe über NN, Garagen, Stellplätze, öffentl. Parkplätze geplant: Ga, St, P

Gemarkung Neuss
 Flur 16
 Maßstab 1:500

Neuss, den 2.8.1971
 Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (BGBI. I S. 1237)
 Der Oberstadtdirektor in Vertretung
 Entworfen: Stadtplanungsamt im Auftrage
 Städt. Oberbaudirektor

Neuss, den 2.8.1971
 Angefertigt: Verm.- u. Katasteramt im Auftrage
 Städt. Vermessungsamt

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
 Neuss, den 2.8.1971
 Der Oberstadtdirektor im Auftrage:
 Städt. Vermessungsamt

Dieser Plan ist gemäß § 2(1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt Neuss vom 26.2.1971 aufgestellt worden.
 Neuss, den 3.8.1971
 Der Rat der Stadt
 Oberbürgermeister

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 13.11.1971 hat dieser Plan mit Begründung gemäß § 2(6) BBauG in der Zeit vom 22.11.1971 bis 22.12.1971 öffentlich ausgelegen.
 Neuss, den 18.1.1972
 Der Oberstadtdirektor

Der Rat der Stadt Neuss hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG LV. mit § 28 GO NW am 28.1.1972 als Satzung beschlossen.
 Neuss, den 8.2.1972
 Der Rat der Stadt
 Oberbürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.
 Düsseldorf, den 20.6.1973
 Der Regierungspräsident im Auftrage:

Gemäß § 12 BBauG ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 2.5.1974 sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 6.12.1974 anlässlich bekannt gemacht worden.
 Neuss, den 30.9.1975
 Der Oberstadtdirektor

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 211

Redaktionelle Anmerkung: Rechtskraft 06.12.1974 Es gilt die BauNVO 1968

Erforderliche Stellplätze für Personenkraftwagen sind, außer in den ausgewiesenen oberirdischen Garagen, nur in einer Gemeinschaftstiefgarage unterzubringen und über die Straße "Am Alten Weiher" zu erschließen.